

Soziale Arbeit
GRUNDWISSEN
herausgegeben von Rudolf Bieker

Walter Röchling, Peter Schäfer

Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die Soziale Arbeit

2., erweiterte und
überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Kohlhammer

Grundwissen Soziale Arbeit

Herausgegeben von Rudolf Bieker

Band 9

Walter Röchling, Peter Schäfer

Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht für die Soziale Arbeit

2., erweiterte und überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

Es konnten nicht alle Rechtsinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

2., erweiterte und überarbeitete Auflage 2018

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-032479-4

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-032480-0

epub: ISBN 978-3-17-032481-7

mobi: ISBN 978-3-17-032482-4

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur Reihe

Mit dem so genannten „Bologna-Prozess“ galt es neu auszutarieren, welches Wissen Studierende der Sozialen Arbeit benötigen, um trotz erheblich verkürzter Ausbildungszeiten auch weiterhin „berufliche Handlungsfähigkeit“ zu erlangen. Die Ergebnisse dieses nicht ganz schmerzfreien Abstimmungs- und Anpassungsprozesses lassen sich heute allerorten in volumigen Handbüchern nachlesen, in denen die neu entwickelten Module detailliert nach Lernzielen, Lehrinhalten, Lehrmethoden und Prüfungsformen beschrieben sind. Eine diskursive Selbstvergewisserung dieses Ausmaßes und dieser Präzision hat es vor Bologna allenfalls im Ausnahmefall gegeben.

Für Studierende bedeutet die Beschränkung der akademischen Grundausbildung auf sechs Semester, eine annähernd gleich große Stofffülle in deutlich verkürzter Lernzeit bewältigen zu müssen. Die Erwartungen an das selbständige Lernen und Vertiefen des Stoffs in den eigenen vier Wänden sind deshalb deutlich gestiegen. Bologna hat das eigene Arbeitszimmer als Lernort gewissermaßen reaktiviert.

Die Idee zu der Reihe, in der das vorliegende Buch erscheint, ist vor dem Hintergrund dieser bildungspolitisch veränderten Rahmenbedingungen entstanden. Die nach und nach erscheinenden Bände sollen in kompakter Form nicht nur unabdingbares Grundwissen für das Studium der Sozialen Arbeit bereitstellen, sondern sich durch ihre Leserfreundlichkeit auch für das Selbststudium Studierender besonders eignen. Die Autor/innen der Reihe verpflichten sich diesem Ziel auf unterschiedliche Weise: durch die lernzielorientierte Begründung der ausgewählten Inhalte, durch die Begrenzung der Stoffmenge auf ein überschaubares Volumen, durch die Verständlichkeit ihrer Sprache, durch Anschaulichkeit und gezielte Theorie-Praxis-Verknüpfungen, nicht zuletzt aber auch durch lese(r)-freundliche Gestaltungselemente wie Schaubilder, Unterlegungen und andere Elemente.

Prof. Dr. Rudolf Bieker, Köln

Zu diesem Buch

Die rechtlichen Aspekte der Handlungsgrundlagen haben sowohl in der Theorie wie auch in der Praxis der Sozialen Arbeit eine enorme Bedeutung.

Ohne Kenntnis der entsprechenden Rechtsmaterie ist deshalb ein erfolgreiches Tätigwerden in der Sozialen Arbeit kaum denkbar:

- Wie kann eine inhaltlich sinnvolle und letztlich rechtlich stichhaltige Einschätzung einer Sorgerechtsproblematik bei Trennung und Scheidung erfolgen, ohne die rechtlichen Strukturen des gemeinsamen Sorgerechts zu kennen?
- Wie soll der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin des Jugendamts dem staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gerecht werden, wenn die entsprechenden jugendhilferechtlichen Vorgaben unbekannt sind?
- Wie sollen Betreuungsaufgaben verantwortlich wahrgenommen werden, ohne die Prinzipien des Betreuungsrechts zu beherrschen?

Ein verlässliches Grundlagenwissen im Familienrecht, Jugendhilferecht und Betreuungsrecht ist mithin nach allgemeiner Auffassung für die Praxis der Sozialen Arbeit unverzichtbar und gehört daher unstrittig zu den maßgeblichen Ausbildungsinhalten. Entsprechend der wachsenden Bedeutung der Mediation im Familienrecht wurde diesem Thema ein zusätzliches eigenständiges Kapitel gewidmet und das Buch insoweit ergänzt.

Bei der Darstellung der gesamten erörterten Thematik wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, die rechtlichen Ausführungen mit Blick auf wesentliche Tätigkeitsfelder bzw. Schwerpunkte der Sozialen Arbeit zu begrenzen. Darüber hinaus wurde insbesondere auch darauf geachtet, dass rechtliche Erläuterungen für Nichtjuristen sprachlich verständlich dargestellt und rechtliche Zusammenhänge bzw. Rechtsprobleme durch erläuternde Beispiele verdeutlicht wurden.

Die zweite Auflage war – neben der Erweiterung durch das Kapitel zur Mediation – wegen der Vielzahl neuer gesetzlicher Bestimmungen und umfangreicher höchstrichterlicher Rechtsprechung aus Sicht der Autoren zwingend erforderlich. Das Buch berücksichtigt die aktuellste Gesetzgebung und Rechtsprechung. Um dem Interesse der Leserschaft nach möglichst zeitnaher Aktualität der behandelten Thematik zu entsprechen, können sich Leserinnen und Leser unter www.kohlhammer.de¹ über zukünftige gesetzliche Neuerungen bzw. höchstrichterliche Entscheidungen – soweit sie für das Buch von Belang sind – informieren.

Viersen/Mönchengladbach, im August 2017

Walter Röchling, Peter Schäfer

¹ https://www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/appDE/nav_downloadMaterial.php?usernameAddMaterial=978-3-17-032479-4, Passwort: vJvmpjF6

Inhalt

Vorwort zur Reihe	5
Zu diesem Buch	7
A Jugendhilferecht/SGB VIII	
I Kurzüberblick über Grundsätze und Inhalte des Jugendhilferechts ..	19
1 Überblick	19
2 Das SGB VIII und der zugrundeliegende gesetzgeberische Hintergrund	20
3 Die Grundsätze des SGB VIII	21
3.1 Kein eigenständiger Erziehungsauftrag	21
3.2 Leistungsadressat: Personensorgeberechtigter	21
3.3 Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen	23
3.4 Keine Anordnungs-kompetenz des Familiengerichts für Hilfe zur Erziehung	24
3.5 Freiwilligkeit der Annahme von Leistungen	24
II Gewährung von Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII	28
1 Das Leistungsspektrum der Hilfe zur Erziehung	28
2 Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung	30
3 Verfahrensrechtliches	31
III Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem § 8a SGB VIII	33
1 Überblick	33
2 Schutzauftrag als staatliches Wächteramt	35
3 Die Risikoeinschätzung beim Schutzauftrag	36
4 Die (weiteren) Maßnahmen des Jugendamts im Rahmen des Schutzauftrags	37
4.1 Anrufung des Familiengerichts	37
4.2 Hinwirken auf die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger	38
4.3 Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung an den zuständigen örtlichen Leistungsträger	38
IV Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	40
1 Überblick	40
2 Die Anlässe der Inobhutnahme und ihre Voraussetzungen ..	42
2.1 Inobhutnahme und Selbstmeldung	42
2.2 Inobhutnahme bei dringender Gefahr	42

2.3	Warum kommt es auf den Willen des Personensorgeberechtigten an?	43
2.4	Die Wegnahme des Kindes von einer „anderen Person“ im Rahmen der Inobhutnahme wegen dringender Gefahr	44
3	Inobhutnahme bei ausländischen, unbegleitet einreisenden Kindern/Jugendlichen	45
4	Die Unterbringungsmöglichkeiten bei der Inobhutnahme	46
5	Inobhutnahme und sozialpädagogischer Handlungsauftrag des Jugendamts	46
5.1	Inobhutnahme und Gewährung von Hilfen	47
5.2	Benachrichtigungsrechte des Kindes/Jugendlichen	47
6	Welche Aufgaben hat das Jugendamt während der Inobhutnahme?	47
6.1	Die „öffentlich-rechtliche Notkompetenz“ des Jugendamts	48
6.2	Berücksichtigung des Willens der Personensorgeberechtigten und Informationspflicht des Jugendamts	49
7	Widerspruch der Eltern gegen die Inobhutnahme	50
8	Die Entscheidungsmöglichkeiten des Familiengerichts	50
9	Zum Ende der Inobhutnahme	51
10	Freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei der Inobhutnahme	52
11	Verfahrensrechtliche Regelungen zur freiheitsentziehenden Inobhutnahme	54
12	Verwaltungsverfahren und Zuständigkeiten	54
13	Vorläufige Inobhutnahme und Begleitregelungen – Überblick	55

B Familienrecht

V	Elterliche Sorge	61
1	Verfassungsrechtliche Vorgaben	61
2	Grundsätze der elterlichen Sorge	62
3	Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	63
3.1	Die Rechtslage nach der Sorgerechtsreform im Überblick	64
3.2	Die Abgabe der Sorgeerklärung	67
3.3	Zur Beurkundung der Sorgeerklärung	67
3.4	Unwirksamkeit der Sorgeerklärung	68
4	Personensorge und Vermögenssorge als Teile der elterlichen Sorge	68
4.1	Inhalt der Personensorge	68
4.2	Vermögenssorge	74
5	Die gesetzliche Vertretung	75

5.1	Überblick	75
5.2	Notvertretungsrecht	75
5.3	Ausschluss der Vertretung	75
5.4	Entzug des elterlichen Vertretungsrechts	76
5.5	Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte	76
6	Das Recht zur Bestimmung des Umgangs des Kindes mit Dritten	77
6.1	Einleitung	77
6.2	Die elterliche Umgangsbestimmung im Einzelnen	78
6.3	Der Kreis der Umgangsberechtigten	79
7	Der Anspruch auf Herausgabe des Kindes	81
8	Elterliche Sorge im Rahmen der Ausbildungs- und Berufswahl des Kindes	82
9	Zum elterlichen Erziehungsstil im Rahmen der elterlichen Sorge	83
10	Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung	83
11	Unterstützung der Eltern durch das Familiengericht	84
12	Die geschlossene Unterbringung eines Kindes	85
13	Keine Eheschließung von Minderjährigen	86
14	Haftung der Eltern	86
15	Die Auswirkungen der elterlichen Sorge auf Schule und Religion des Kindes	86
15.1	Sorgerecht und Schulrecht	86
15.2	Sorgerecht und Religionsausübung des Kindes	89
VI	Sorgerecht und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung	91
1	Sorgerecht bei Trennung und Scheidung	91
1.1	Auflösung der gemeinsamen Sorge auf Antrag eines Elternteils	93
1.2	Abänderung der Alleinsorge	93
1.3	Voraussetzungen einer gemeinsamen Sorge	94
1.4	Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge (bei Getrenntleben)	95
1.5	Welche Aspekte sind bei der Übertragung der alleinigen Sorge von Bedeutung?	99
2	Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung	100
3	Umgangspflegschaft	106
4	Zum Auskunftsrecht	108
VII	Die Rechte des Kindes	110
1	Kinder und ihre verfassungsrechtliche Stellung	110
2	Zur Religionsmündigkeit	110
3	Die sog. Sozialrechtsmündigkeit	111
4	Die Beteiligung des Kindes an Entscheidungen des Jugendamts (Überblick)	111

5	Die Altersstufen des Kindes und ihre rechtlichen Auswirkungen	113
6	Anhörungsrechte von Kindern und Jugendlichen im gerichtlichen Verfahren	113
7	Beschwerderecht des Kindes gegen gerichtliche Entscheidungen	115
VIII	Adoptionsrecht	118
1	Die Annahme eines Kindes durch ein Ehepaar bzw. die Annahme eines Kindes eines Ehegatten durch den anderen Ehegatten	118
2	Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person	120
3	Voraussetzungen einer Annahme	120
4	Weitere rechtliche Konsequenzen einer Annahme	125
5	Namensrechtliche Konsequenzen und Erziehungsrechte	127
IX	Pflegeeltern und leibliche Eltern	129
1	Familienpflege durch Pflegeeltern	129
2	Rechtsstellung der Pflegeeltern	132
3	Hilfen des Jugendamts	132
4	Verfahrensrechtliche Regelungen	133
5	Ausblick	134
X	Maßnahmen des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung	136
1	Entscheidungsmaßstab Kindeswohl	136
2	Wann ist das Kindeswohl gefährdet?	137
3	Handlungsvorrang der Eltern	140
4	Die Sicherung des Kindeswohls – Prinzipien und Maßnahmekatalog	141
	4.1 Verhältnismäßigkeitsprinzip	141
	4.2 Die Maßnahmen des Familiengerichts im Einzelnen ...	141
5	Änderung und Prüfung von kindesschutzrechtlichen Maßnahmen des Familiengerichts	143
6	Verfahrensrechtliche Aspekte – Gefahrenabwehr von Amts wegen	145
7	Einstweilige Anordnung bei Kindeswohlgefährdung	146
8	Aufgaben und Hilfestellungen des Jugendamts	148
XI	Beistandschaft, Vormundschaft und Pflegschaft	150
1	Beistandschaft	150
	1.1 Überblick	150
	1.2 Aufgabenkreise und Voraussetzungen	152
2	Vormundschaft	153
	2.1 Überblick	153
	2.2 Aktuelle Verbesserungen des Vormundschaftsrechts ..	154

2.3	Anlass und Voraussetzung einer Vormundschaft	155
2.4	Personensorge	156
2.5	Vermögenssorge	156
3	Pflegschaft	157
3.1	Überblick	157
3.2	Voraussetzungen der Ergänzungspflegschaft	158
3.3	Rechtsfolgen der Pflegschaft	158

C **Betreuungsrecht**

XII	Rechtliche Betreuung	163
1	Einführung	163
2	Die Voraussetzungen einer Betreuung	164
2.1	Medizinische Voraussetzungen	164
2.2	Der „freie Wille“	165
3	Prinzipien der Betreuung	165
4	Grundzüge der Bestellung eines Betreuers	166
5	Die Aufgabenkreise im Einzelnen	168
6	Erforderlichkeit einer Betreuung	172
7	Freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen	177
8	Vergütung des Betreuers	181
9	Betreuungsbehörde/Betreuungsverein	183
10	Gang des gerichtlichen Betreuungsverfahrens	185

D **Verfahrensrechtliche Regelungen**

XIII	Grundzüge des FamFG unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Kindschaftsverfahrens	189
1	Überblick	189
1.1	Zu den Hintergründen der Reform	189
1.2	Der Aufbau des FamFG	190
2	Definitionen nach dem FamFG – insbesondere Kindschaftssachen	190
3	Verfahrensgestaltende Bestimmungen des FamFG	191
3.1	Vorrang- und Beschleunigungsgebot	192
3.2	Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung und die „unverzögliche“ Prüfung einer einstweiligen Anordnung, § 157 FamFG	195
3.3	Hinwirken auf Einvernehmen, Erörterung und Erlass einer einstweiligen Anordnung, § 156 FamFG	196
4	Zuständigkeiten, Stellung als Beteiligter und Verfahrensfähigkeit	199
4.1	Örtliche Zuständigkeiten	199

4.2	Verweisung bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes, § 154 FamFG	200
4.3	Verfahrensbeteiligte i. S. d. Gesetzes, §§ 7, 8 FamFG und Verfahrensfähigkeit, § 9 FamFG	200
5	Anhörungsvorschriften – Anhörung des Kindes, § 159 FamFG, und Anhörung der Eltern, § 160 FamFG	202
5.1	Anhörung des Kindes	202
5.2	Anhörung der Eltern	203
6	Mitwirkungsrechte	203
6.1	Mitwirkung des Jugendamts, § 162 FamFG	203
6.2	Mitwirkung der Pflegeperson, § 161 FamFG	204
7	Der Sachverständige im Kindschaftsverfahren: Qualifikation, Beauftragung und Pflicht zur schnellen Begutachtung	205
8	Vermittlungsverfahren	206
9	Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen, § 166 FamFG	207
10	Unterbringung Minderjähriger, § 167 FamFG	209
11	Einstweilige Anordnung	210
11.1	Das Verfahren der einstweiligen Anordnung	210
11.2	Zusammenfassung und Klarstellung	212
12	Vollstreckung von Entscheidungen	212
12.1	Grundsätze	212
12.2	Ordnungsmittel, § 89 FamFG	212
12.3	Unmittelbarer Zwang, § 90 FamFG	213
12.4	Unterstützung durch das Jugendamt	213
XIV	Die Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren	214
1	Die Mitwirkung des Jugendamts – Entstehungsgeschichte – und Schlussfolgerung für das Verständnis der Regelung	214
2	Die „Unterstützungspflicht“ des Jugendamts gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII	216
3	Die „Mitwirkungspflicht“ des Jugendamts gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	217
3.1	Die Mitwirkung in Kindschaftssachen	217
3.2	Die Mitwirkung in Abstammungssachen	221
3.3	Die Mitwirkung in Adoptionssachen	222
3.4	Die Mitwirkung in Ehewohnungssachen	224
3.5	Die Mitwirkung in Gewaltschutzsachen	226
4	Zum Inhalt der Tätigkeit des Jugendamts im Rahmen von Unterstützung und Mitwirkung im Einzelnen	227
5	Die Mitwirkung im beschleunigten Verfahren, § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 155 Abs. 2 FamFG	229
6	Die Mitwirkung im Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge	230

XV	Der Anwalt des Kindes – Verfahrensbeistand gem. § 158 FamFG ..	232
1	Überblick	232
2	Die Bestellung des Verfahrensbeistands	233
3	Die Regelatbestände für eine Bestellung	236
4	Weitere Einzelheiten der Bestellung	238
5	Die Aufgaben des Verfahrensbeistands	239
6	Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrensbeistands	240
XVI	Neuregelungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz	242
1	Überblick	242
2	Einzelheiten zum Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	243
2.1	Kinderschutz, elterliche Information und Frühe Hilfen	243
2.2	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	243
2.3	Einzelheiten der Befugnisnorm	246
2.4	Fazit	247
E	Mediation – Rechtliche Grundlagen, mediationsfördernde Regelungen im familiengerichtlichen Verfahren und Rechtsdienstleistungsgesetz	
XVII	Kurzüberblick über Inhalte des Mediationsgesetzes	251
1	Das Mediationsgesetz	251
2	Einlassungen zur Rechtslage nach dem Mediationsgesetz	253
3	Vollstreckbarkeit	254
4	Verschwiegenheitspflicht	255
4.1	Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilrecht	256
4.2	Verletzung von Privatheimnissen	256
4.3	Zeugnisverweigerungsrecht im Strafrecht	257
5	Zertifizierung	258
XVIII	Mediationsfördernde Regelungen im familiengerichtlichen Verfahren	260
1	Stellenwert des Einvernehmens	260
2	Die Beteiligten	262
3	Vorrang- und Beschleunigungsgebot	263
4	Mediation nach dem FamFG – freiwillig oder obligatorisch?	264
XIX	Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	267
1	Rechtsdienstleistung	267
2	Ausdrückliche Erlaubnis	268
3	Rechtsdienstleistung als erlaubte Nebenleistung	269

4	Zulässige Rechtsdienstleistungen von Mediatoren mit dem Grundberuf Sozialarbeiter/-pädagogen	270
5	Die Verortung von Rechtsdienstleistungen in der Mediation aus fachlicher Sicht	274
6	Sanktionen	275
Literaturverzeichnis		279
Abkürzungsverzeichnis		281
Stichwortverzeichnis		282

Anmerkung

Es haben bearbeitet: Kapitel I–XVI (A–D): Walter Röchling; Kapitel XVII–XIX (E): Peter Schäfer.

A JUGENDHILFERECHT/SGB VIII

I KURZÜBERBLICK ÜBER GRUNDSÄTZE UND INHALTE DES JUGENDHILFERECHTS

Was Sie in diesem Kapitel lernen können

Das Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe dient im Wesentlichen der Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In diesem Sinne sollen (u. a.) Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung und Beratung unterstützt und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Für einen fachlichen Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es sowohl des Verständnisses der Prinzipien des Jugendhilferrechts wie auch der Kenntnis bestimmter – dieses Rechtsgebiet beherrschender – Grundsätze, die einleitend vermittelt werden.

Die weiteren Ausführungen befassen sich schwerpunktmäßig mit den Voraussetzungen und Grundsätzen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII.

1 Überblick

Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene SGB VIII ist das Ergebnis eines Reformprozesses, der sich über viele Jahre – aus unterschiedlichen Gründen (z. B. immer wieder auftretende finanzielle Engpässe der öffentlichen Haushalte bzw. Wandel wissenschaftlicher Sichtweise von zeitgemäßer Jugendhilfe) – hingezogen hat. Die Rechtsentwicklung zu den grundsätzlichen Aussagen und die Konzeption des SGB VIII waren ungeachtet der sozialwissenschaftlichen/sozialpädagogischen Erkenntnisse (z. B. 7. Jugendbericht), insbesondere an der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung orientiert.

Bis zur Verabschiedung des SGB VIII blieben im Wesentlichen rechtspolitisch umstritten

- die zu Gunsten des Personensorgeberechtigten geregelte Leistungsberechtigung,
- die mangelnde Gewährleistung der Erziehung durch die öffentliche Jugendhilfe,
- die über § 36 Abs. 1 SGB I hinausgehenden eigenen Antragsrechte von Kindern und Jugendlichen
- und die insgesamt schwache Rechtsanspruchsqualität von Jugendhilfeleistungen mit Ausnahme der Hilfe zur Erziehung.

2 Das SGB VIII und der zugrundeliegende gesetzgeberische Hintergrund

Es war der erklärte Wille des Gesetzgebers, mit der Zusammenfassung der erzieherischen Hilfen im SGB VIII ein neues Hilfesystem zu schaffen. Dieses – *unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramtes angesiedelte, aber auch oberhalb dieser Schwelle wirkende* – Instrumentarium öffentlicher Hilfe soll dem Staat bei der Erfüllung seiner aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgenden Verpflichtung dienen, das ihm obliegende Wächteramt vorrangig durch helfende, unterstützende und auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen auszuüben. Dabei soll allerdings nur der durch elterliches Handeln nicht erfüllte Hilfebedarf Voraussetzung für ein Tätigwerden des Staates im Bereich der Erziehung sein.

Was versteht man unter dem „staatlichen Wächteramt“?

Art. 6 Abs. 2 GG (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder)

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Die Verfassung schützt also einerseits das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Andererseits „wacht die staatliche Gemeinschaft“ darüber, vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, dass die Eltern das ihnen – vorrangig – eingeräumte Elternrecht zum Wohl und zum Schutz ihres Kindes wahrnehmen.

Für die Formulierung der Leistungsvoraussetzungen, insbesondere im Bereich der Hilfe zur Erziehung, bedeutet dies,

- einerseits Kriterien zu vermeiden, die den Eindruck erwecken, als würden die bei dem Kind oder Jugendlichen festgestellten Probleme ihm auch ursächlich zugeschrieben,
- andererseits allzu offene Formulierungen von Leistungstatbeständen zu vermeiden, um nicht ein überzogenes Anspruchsdenken in der Gesellschaft zu fördern und um persönliche Verantwortung und Erziehungsbereitschaft nicht erlahmen zu lassen (vgl. Gesetzesbegründung zum SGB VIII, BT-Drs. 11/5948, S. 68).

Schließlich soll die Hilfe zur Erziehung von ihrer Funktion her nur an Mängellen bei Kindern und Jugendlichen im Erziehungsprozess ansetzen, da die häufig zugrundeliegenden Faktoren, wie etwa Arbeitslosigkeit oder Krankheit der Eltern bzw. unzureichende Wohnsituation etc. nicht mit Mitteln der Jugendhilfe behoben werden könnten (vgl. wie vor).

3 Die Grundsätze des SGB VIII

3.1 Kein eigenständiger Erziehungsauftrag

Auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 6 Abs. 2 GG (also dem vorrangig geschützten Elternrecht) *verneint* das SGB VIII (konsequenterweise) einen eigenständigen Erziehungsauftrag der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Praxis der Jugendhilfe bedeutet dies, dass Leistungen der Jugendhilfe Kindern und Jugendlichen nur *mittelbar*, nämlich über eine Unterstützung der Eltern zu Gute kommen können, jedenfalls dann, wenn die Leistungen „unterhalb der Schwelle des staatlichen Wächteramtes, d. h. unterhalb einer konkreten Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ansetzen“ (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 45).

Demzufolge ist der Auftrag der Jugendhilfe aus Sicht des Gesetzgebers darauf gerichtet, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und damit indirekt die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen zu verbessern bzw. in Konfliktsituationen zwischen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern Lösungswege aufzuzeigen (vgl. wie vor).

Solange elterliches Handeln nicht den Tatbestand des § 1666 BGB (vgl. hierzu Kapitel X, S. 136 ff.) erfüllt, also keine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, ist die öffentliche Jugendhilfe nicht legitimiert, eigenständig die Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern wahrzunehmen (vgl. wie vor).

Hieran ändert nach Meinung des Gesetzgebers auch die unbestrittene Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, Träger von Grundrechten zu sein, nichts. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung hierzu: „Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes – jedenfalls soweit sie mit Eingriffen in die elterliche Erziehungsverantwortung verbunden ist – ist traditionell bei den Vormundschaftsgerichten [heute: Familiengerichten, der Verf.], konzentriert. Die Eingriffsschwelle wird dabei in § 1666 BGB markiert. (...) Damit wird § 1666 BGB zur zentralen Norm für Eingriffe in die elterliche Sorge. Lediglich für Eilentscheidungen bei Gefahr im Verzug (...) [gemeint ist die Inobhutnahme, der Verf.] sieht der Gesetzesentwurf eng umrissene Befugnisse des Jugendamtes vor“ (vgl. wie vor).

3.2 Leistungsadressat: Personensorgeberechtigter

Ausdruck des so verstandenen Handlungsziels von öffentlicher Jugendhilfe ist die *alleinige Anspruchsberechtigung der Eltern* auf öffentliche Hilfen, deren *freiwillige Inanspruchnahme* sowie die *prinzipielle Ablehnung eigener Antragsrechte von Kindern und Jugendlichen* unter Einräumung bloßer Beteiligungsrechte.

Über die Inanspruchnahme von Leistungen entscheidet in aller Regel der Personensorgeberechtigte als Adressat des Anspruchs. Da die Leistung der Hilfe zur Erziehung bewusst nicht an die konkrete Gefährdung des Kindeswohls und damit die Voraussetzungen von § 1666 BGB anknüpft, ist mit ihrer Inanspruchnahme keine Beschränkung der elterlichen Sorge verbunden. Andererseits ergibt

sich daraus, dass der Staat unterhalb der durch § 1666 BGB gezogenen Schwelle darauf beschränkt ist, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Ein eigenständiges, mit der Elternverantwortung konkurrierendes Erziehungsrecht kommt dem Staat aufgrund der Vorrangentscheidung in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht zu (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 68).

In einem anderen Sachzusammenhang führt die Gesetzesbegründung zum SGB VIII aus, dass das Kind oder der Jugendliche zwar ein Recht auf Ausübung der elterlichen Sorge und bei Versagen der Eltern ein Recht auf Betätigung des staatlichen Wächteramtes habe, aus dem jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB kein Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Hilfe an sich selbst, nämlich auf Erziehung unmittelbar gegen den Staat hergeleitet werden könne. Weiter heißt es: „Die Gefahr, dass Eltern nicht bereit sind, eine sinnvolle und notwendige Hilfe unterhalb des § 1666 BGB anzunehmen, ist nach der Wertentscheidung des GG in Art. 6 Abs. 2 hinzunehmen. Der Staat hat nicht die beste oder optimale Erziehung für das Kind zu gewährleisten, sondern er hat das Kind vor Schaden zu bewahren (...). Wegen des unterschiedlichen Leistungsinhalts einer staatlichen Leistung an die Eltern als Inhaber der Erziehungsverantwortung (Hilfe zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe) und an die Kinder und Jugendlichen (als Erziehungsbedürftige), kann der Anspruch nach § 27 SGB VIII auch nicht gleichzeitig sowohl den Eltern als Erziehungsobjekt wie dem Kind oder dem Jugendlichen als Erziehungsobjekt zustehen“ (vgl. BT-Drs. 11/6002, S. 5 und 6).

Im Ergebnis ist also die Anspruchsberechtigung für Leistungen nach dem SGB VIII zu Gunsten der Personensorgeberechtigten geregelt, während auf die Kinder und Jugendlichen keine eigenen Antragsrechte entfallen (vgl. Bundesverwaltungsgericht ZfJ 2001, 310 ff.; Kunkel § 8 Rdnr. 5, 10 ff., sowie Wiesner § 27 Rdnr. 26).

Dies war – noch nach Inkrafttreten des SGB VIII – in der Literatur hoch umstritten, im Gegensatz zur Rechtsprechung, die entsprechend dem SGB VIII die Rechtsinhaberschaft für Hilfen zur Erziehung allein dem Personensorgeberechtigten zugeordnet hat.

Allerdings hat der Gesetzgeber im Laufe der folgenden Jahre die Rechtsinhaberschaft des Personensorgeberechtigten nicht immer und in allen vom SGB VIII geregelten Bereichen weiter verfolgt: So wurden z. B. subjektive Rechtsansprüche für Minderjährige in den §§ 24 und 35a SGB VIII geschaffen (Rechtsanspruch des Kindes von dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf einen Kindergartenplatz sowie Rechtsanspruch eines seelisch behinderten Kindes oder Jugendlichen auf Eingliederungshilfe als Leistung der Jugendhilfe). Darüber hinaus sei verwiesen auf die Beratung von Minderjährigen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten in Not- oder Konfliktlagen, vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII (hierzu im Folgenden) bzw. die Inobhutnahme von Selbstmeldern, § 42 SGB VIII (vgl. hierzu im Folgenden und insbesondere Kapitel IV, S. 40 ff.).

3.3 Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen

Allerdings verfügen Kinder und Jugendliche mit Blick auf die unbestrittene Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein, sowie mit Rücksicht auf die Zielsetzung der elterlichen Erziehungsverantwortung, das Kind zu Selbstbestimmung und Selbstverantwortung hinzuführen, über ihrem Entwicklungsstand entsprechende „formelle und materielle Rechte in bestimmten Handlungs- und Lebensbereichen“ (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 46).

Hierzu gehören die Beteiligungs-, Interventions- und Beratungsrechte nach § 8 SGB VIII. Dabei ist das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen gem. § 8 Abs. 1 SGB VIII deshalb von großer Bedeutung, weil „Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung, erheblichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen haben und vor allem ihre Stellung als Träger der Grundrechte nach Art. 1 und 2 tangieren“ (vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 51), weshalb sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die jeweiligen Entscheidungsprozesse einzu beziehen sind.

§ 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Das ausdrückliche Recht von Kindern und Jugendlichen, an das Jugendamt herantreten zu können, vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII, stellt letztlich die Balance zwischen Elternrecht, Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen vor Schädigungen durch Eltern-Kind-Konflikte bzw. staatlichem Wächteramt her. Durch diese Regelung wird insbesondere die Subjektstellung des Kindes oder Jugendlichen betont, indem das Recht, sich an das Jugendamt zu wenden, ausdrücklich geregelt ist. Andererseits ist dieses Recht nicht mit bestimmten Befugnissen der öffentlichen Jugendhilfe z. B. gegen die Eltern verknüpft. Allerdings kann eine etwaige Sachverhaltsschilderung des Kindes oder des Jugendlichen, z. B. im Falle des Verdachtes der Kindesmisshandlung, gebieten, den Eltern Angebote der Beratung und Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu machen bzw. im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls gem. § 8a bzw. § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) vorzugehen.

Wegen der Beratungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten für den Fall einer Not- und Konfliktlage nach § 8 Abs. 3 SGB VIII vgl. im Einzelnen Kapitel VII, S. 112.

3.4 Keine Anordnungscompetenz des Familiengerichts für Hilfe zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung kann aufgrund der Gesetzeslage des SGB VIII grundsätzlich *nicht* vom *Familiengericht* angeordnet werden. Wenn auch das Familiengericht *den Sorgeberechtigten* im Rahmen des § 1666 BGB zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung anweisen kann, so bedeutet dies nicht, dass sich diese Weisung in irgendeiner Form an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wendet, und schon gar nicht, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierdurch verpflichtet wäre, eine solche Hilfe „auf Weisung des Gerichts“ anzubieten oder zu erbringen. Die Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Hilfe liegt vielmehr ausschließlich und allein in der Kompetenz der öffentlichen Jugendhilfe, vgl. § 27 SGB VIII. Andererseits besteht ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten gegen das Jugendamt auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

§ 27 Abs. 1 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung)

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Kommt es daher über die Gewährung von Hilfen zu unterschiedlichen Auffassungen, wird das Familiengericht die Beteiligten auf die Notwendigkeit von öffentlichen Hilfen hinweisen und den beteiligten Eltern raten, im Wege eines *Verwaltungsgerichtsverfahrens* mit einer sog. Verpflichtungsklage die Leistungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuklagen. Bei entsprechender Verurteilung durch das Verwaltungsgericht, die – soweit Eile geboten ist – auch durch eine einstweilige Anordnung erfolgen kann, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erbringung der entsprechenden Leistungen verpflichtet.

3.5 Freiwilligkeit der Annahme von Leistungen

Das Hilfesystem des SGB VIII dient dem Staat (*unterhalb* der Schwelle des staatlichen Wächteramtes) dazu, seine Verpflichtung zu erfüllen, das ihm obliegende Wächteramt vorrangig durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen auszuüben. Prinzipielle Voraussetzung ist daher die freiwillige Annahme von Leistungen durch den Personensorgebe-

rechtigten, soweit es um Hilfeangebote der Jugendhilfe nach dem SGB VIII geht.

Soweit das Handeln der öffentlichen Jugendhilfe eingriffsrechtliche (also mit einem Eingriff in das Sorgerecht verbundene) Komponenten aufweist, vgl. z. B. § 42 SGB VIII, beruht seine Legitimation auf der staatlichen Verpflichtung, für den Fall der Not- und Krisenintervention zunächst vorläufig sofortige tatsächliche und nicht nur rechtliche Hilfe zur Abwehr akuter Kindeswohlgefährdung zu leisten.

§ 42 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Hilfe zur Erziehung *gegen den Willen* des Personensorgeberechtigten ist daher ausschließlich unter den Voraussetzungen von § 1666 BGB möglich. Der Angebotscharakter sämtlicher Jugendhilfeleistungen mit ihrer freiwilligen Inanspruchnahme durch den Anspruchsberechtigten ist mithin gesetzlich festgelegt – und insoweit auch rechtlich und sozialpädagogisch völlig unbestritten.

Die Berechtigung der Eltern, über die Inanspruchnahme angebotener geeigneter Hilfe zu entscheiden, reicht *bis an die Gefährdungsgrenze des § 1666 Abs. 1*

BGB heran. Solange deshalb – trotz möglicherweise bestehender Erziehungsdefizite, die einen Anspruch nach § 27 Abs. 1 SGB VIII einräumen – keine konkreten und aktuellen Gefährdungen gegeben sind, die die Eingriffsschwelle des § 1666 Abs. 1 BGB (also die Gefährdungsschwelle, ab der das Familiengericht mit sorgerechtlichen Entscheidungen zur Gefahrenabwehr eingreift) überschreiten, kommen Hilfen *ausschließlich nur mit Zustimmung der Eltern* in Betracht, unabhängig davon, ob diese Entscheidung etwa für das Kind sinnvoll und vernünftig ist. Lehnen Eltern solche Hilfen ab, muss das Kind sich hiermit „abfinden, wie mit allen anderen ungeschickten und nachteiligen Verhaltensweisen der Eltern, die *noch* keine Gefährdung des Kindeswohls begründen“ (vgl. z. B. Coester in FamRZ 1991, S. 253 ff. [255]).

Diese Gesichtspunkte gelten auch für Leistungen im Bereich *zwischen Erziehungsdefizit und Kindeswohlgefährdung*. Das Problem, dass Eltern die Annahme von Hilfen verweigern, wenn die Erziehung einerseits nicht mehr gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), andererseits eine Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB) – *noch* – nicht vorliegt, hat der Gesetzgeber bewusst gesehen, gleichwohl aber unter Wahrung elterlicher Erziehungsrechte Rechtsansprüche auf Leistungen der Jugendhilfe ausdrücklich allein den Personensorgeberechtigten zuerkannt und belassen.

Beispiel:

Roberts Eltern – beide ohne Hauptschulabschluss – sind von schulischer Ausbildung wenig überzeugt. Eine häusliche Förderung von Robert lehnen sie mit Überzeugung ab, weil die Fernsehprogramme umfangreiche Bildungsinhalte vermitteln würden und die schulische Bildung ausschließlich Aufgabe gutbezahlter Lehrer sei. Roberts Leistungen entsprechen mithin nicht seiner möglichen Leistungsfähigkeit.

Selbst im Falle der Gefährdung des Kindeswohls, also *oberhalb* der Eingriffsschwelle des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB, bleiben Kindern/Jugendlichen Antragsrechte auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII – ungeachtet sonstiger Beteiligungs- und Anhörungsrechte, vgl. z. B. §§ 8, 9, 36 Abs. 1 SGB VIII – bewusst versagt.

§ 36 SGB I räumt Jugendlichen ab Vollendung des 15. Lebensjahres zwar das Recht ein, Sozialleistungen selbst in Anspruch zu nehmen und zu verfolgen. Die Leistungen der Jugendhilfe als spezifische Sozialleistungen für Minderjährige kommen hierfür jedoch nicht in Betracht. Dieses „Antragsrecht“ entfaltet im Bereich mit Hilfen zur Erziehung keine Wirkung, da Anspruchsinhaber insoweit lediglich und ausschließlich die Personensorgeberechtigten sind.

Exkurs

Gesetzgeberische Initiativen bestehen sowohl im Hinblick auf eine gesonderte und eigenständige Herausstellung der Rechte des Kindes im Grundgesetz wie auch im Hinblick auf eine grundlegende Reform des SGB VIII (u. a. des § 27 SGB VIII). Letztere ist allerdings bei Drucklegung so hoch umstritten, dass hie-

rauf in diesem Rahmen nicht weiter einzugehen ist. Auch der Zeitpunkt der Reform ist nicht abzusehen.

 *Gut zu wissen – gut zu merken*

Die öffentliche Jugendhilfe verfolgt das Ziel, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Solange elterliches Handeln keine Gefährdung des Kindeswohls darstellt, ist die Annahme von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe deshalb grundsätzlich freiwillig. Rechtsansprüche auf Hilfe zur Erziehung stehen lediglich den Personensorgeberechtigten zu. Kinder und Jugendliche sind durch vielfältige Beteiligungsrechte in die Hilfestellung eingebunden. Das Familiengericht ist gegenüber dem Jugendamt nicht befugt, die Erbringung von Hilfe zur Erziehung anzuordnen.

 *Weiterführende Literatur*

Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage. Wiesbaden: Nomos.
Röchling, W. (1997): Vormundschaftsgerichtliches Eingriffsrecht und KJHG. Neuwied: Luchterhand.

II GEWÄHRUNG VON HILFE ZUR ERZIEHUNG – § 27 SGB VIII

Was Sie in diesem Kapitel lernen können

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII unterliegt einer Reihe von materiellen und formellen Voraussetzungen. Sind die im Einzelnen zu prüfenden Voraussetzungen gegeben, hat der Leitungsberechtigte je nach Sachlage insbesondere Anspruch auf eine der im Gesetz genannten Hilfearten gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII.

In diesem Kapitel werden die Grundzüge der Hilfe zur Erziehung mit den üblichen Hilfearten erörtert.

1 Das Leistungsspektrum der Hilfe zur Erziehung

Das gesamte Leistungsspektrum der „Hilfe zur Erziehung“ ist nicht abschließend geregelt. Ausweislich der gesetzlichen Regelung, vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, wird nämlich Hilfe zur Erziehung „insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt“. Damit sind nach dem Gesetzeswortlaut die – allerdings üblichen – Hilfearten nur beispielhaft erwähnt.

§ 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung)

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.